



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

GZ: 14.003/2-4/99

Wien, am 26. Februar 1999

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut (Bundesarchivgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nimmt mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 25. Jänner 1999, GZ 180.310/9-I/8/99, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut wie folgt Stellung:

Zu § 3 Abs. 1:

Zwecks leichter Lesbarkeit sowie in Orientierung an § 2 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes wird angeregt, den ersten Absatz wie folgt zu formulieren:

„§ 2. (1) Bei Unterlagen (§ 2 Z 2), die bei Einrichtungen gemäß § 2 Z 5 anfallen, gilt mit dem Anfall die Vermutung, daß sie archivwürdig sind (Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung). Ausgenommen von dieser gesetzlichen Vermutung sind:

1. Unterlagen gemäß Abs. 2 oder
2. Unterlagen, deren mangelnde Archivwürdigkeit auf Antrag oder von Amts wegen bescheidmäßig festgestellt wurde.“

Da sich die mangelnde Archivwürdigkeit zwangsweise „aufgrund des Fehlens der Voraussetzungen gemäß § 2 Z 4“ ergibt, könnte diese Wortfolge in der Ziffer 2 entfallen.

Zu § 3:

Die Verordnungsermächtigung im 2. Absatz erscheint unterdeterminiert.

Da jene Unterlagen, die im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses oder der Vollziehung anfallen, grundsätzlich bereits mit dem Anfall kraft gesetzlicher Vermutung archivwürdig sind und diese Aktenstücke von den zuständigen Dienststellen aufbewahrt werden müssen, könnte etwa im Fall von natürlichen Personen (Abs. 3) überlegt werden, den Begriff „Unterlagen“ dahingehend einzuschränken, daß an natürliche Personen zugegangene behördliche Dienststücke/Erledigungen davon nicht erfaßt werden.

Zu § 4 Abs. 1:

Diese Norm sollte im Sinne des Legalitätsprinzips hinsichtlich der Normadressaten, an die sich die in dieser Bestimmung normierten umfangreichen und einschneidenden Verpflichtungen richten, näher präzisiert werden. In den Erläuterungen findet sich dazu lediglich der allgemeine Hinweis, daß „die Verpflichtungen des Abs. 1 ... alle **Inhaber** von Archivgut treffen“. Unter Inhaber wird aber oft nicht der eigentlich Berechtigte (z.B. Eigentümer), sondern bloß der Sachinhaber verstanden. Nach dem Denkmalschutzgesetz treffen die Rechtswirkungen und die damit verbundenen Verpflichtungen der Unterschutzstellung den Eigentümer.

Weiters bleibt bei der derzeitigen textlichen Fassung unklar, ob es natürlichen Personen oder sonstigen Einrichtungen untersagt ist, Archivgut zu veräußern. Falls auch die Veräußerung allgemein verboten oder die Veräußerung von Archivgütern nur nach bescheidmäßiger Genehmigung erlaubt sein soll, müßte dies klar zum Ausdruck kommen (siehe § 4 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes). Für den Fall, daß die Veräußerung tatsächlich untersagt sein soll, regt das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Hinblick auf diese weitgehende Einschränkung wesentlicher Eigentümerbefugnisse an, in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung näher darzulegen, aus welchen Gründen diese materielle Enteignung im Allgemeininteresse erfolgt und damit verfassungsgemäß ist.

Zu § 7:

Entsprechend den Erläuterungen zu dieser Bestimmung, soll die Verpflichtung Materialien dem Österreichischen Staatsarchiv anzubieten, nur für **archivwürdige** Unterlagen gelten. Daher bestünde eine derartige Verpflichtung nicht hinsichtlich der Arten von Unterlagen, für die der Bundeskanzler mit Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 festlegt, daß die Archivwürdigkeit nicht gegeben ist. Hingegen sieht der Text des § 7 Abs. 1 die Verpflichtung vor, unterschiedslos alle bei den Einrichtungen des Bundes angefallenen Unterlagen dem Österreichischen Staatsarchiv anzubieten. Daher sollte in dieser Bestimmung die Wortfolge „alle Unterlagen“ durch die Wendung „**alle im Sinn des § 3 Abs. 1 als archivwürdig geltenden Unterlagen**“ ersetzt werden.

Aus § 7 ist weiters nicht mit ausreichender Sicherheit ableitbar, ob die Unterlagen dem Österreichischen Staatsarchiv erst mit Ablauf der Fristen nach den Absätzen 2, 3 und 5 oder auch schon zu einem früheren Zeitpunkt angeboten werden dürfen:

Der zweite Absatz legt fest, daß - von besonderen Umständen abgesehen - Unterlagen 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung anzubieten sind, ohne daß diese Bestimmung (ausdrücklich) die Möglichkeit einräumt, Unterlagen auch früher anzubieten. Auch legt § 8 Abs. 1 eher eine Interpretation nahe, die eine frühere Übermittlung ausschließt, wenn dort angeordnet wird, daß spätestens acht Wochen vor Ablauf des Zeitraumes gemäß § 7 Abs. 2 bzw. Abs. 3 dem Österreichischen Staatsarchiv anzuzeigen ist, welche Unterlagen **aufgrund des Fristablaufes** auszusondern und anzubieten sind.

Hingegen sollen in der Verordnung gemäß Absatz 3 durch die Bundesregierung die Zeiträume festgelegt werden, nach deren Ablauf **spätestens** die Unterlagen anzubieten sind. Laut den Erläuterungen ist es Ziel dieser Bestimmung, eine flexible Festlegung der Fristen zu ermöglichen. Dies kann als Indiz dafür gewertet werden, daß auch Abs. 2 den Zeitpunkt bestimmt, bis zu dem **spätestens** die Unterlagen dem Österreichischen Staatsarchiv anzubieten sind, eine frühere Übermittlung daher nicht ausgeschlossen ist.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales wäre jede Regelung abzulehnen, die Einrichtungen des Bundes verpflichten würde, Unterlagen unabhängig von deren Relevanz für die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben für derart lange Zeiträume aufzubewahren. Um einer solchen Aufbewahrungspflicht nachkommen zu können, müßten erst entsprechende Räumlichkeiten geschaffen werden und den Behörden würden dadurch Aufgaben, die primär dem Staatsarchiv zukämen, aufgebürdet werden. **Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ersucht daher eindringlich, durch eine Anpassung des Gesetzestextes klarzustellen, daß dem Österreichischen Staatsarchiv bereits vor Ablauf der Fristen gemäß Abs. 2, 3 und 5 die Unterlagen angeboten werden dürfen.**

Auch erfordert die Verwendung des Wortes „jedenfalls“ im letzten Satz des 2. Absatzes eine nähere Erläuterung: Sollen durch diesen Satz die sonstigen Fristen hinsichtlich des personenbezogenen Archivguts durch die Schutzfrist des § 10 Abs. 3 begrenzt - daher allenfalls verkürzt - werden, oder soll durch diese Bestimmung eine neue - von den anderen Vorschriften unabhängige - Frist geschaffen werden.

Weiters könnte dieser Satz auch so verstanden werden, daß selbst dann, wenn der besondere Inhalt des Schriftgutes eine längere Aufbewahrung bei der betreffenden Stelle erforderlich machen würde (1. Satz), die Unterlagen mit dem Ablauf der Schutzfrist des § 10 Abs. 3 anzubieten wären. Eine derartige Regelung wäre aber - auch in Hinblick auf die Skartierungspflicht nach Abs. 8 - nicht akzeptabel.

§ 10 Abs. 3:

Diese Regelung ist praxisfern, weil bei personenbezogenem Archivgut - etwa einem Schreiben einer Privatperson an die Frau Bundesministerin - nicht notwendigerweise ein Geburts- oder Sterbedatum bekannt ist.

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ersucht weiters, den in der Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, Zl. 12-43.00/99 Gm/Pz, zum Ausdruck kommenden Anliegen Rechnung zu tragen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. Abschließend wird ersucht, in Zukunft auch das Arbeitsmarktservice Österreich, Bundesgeschäftsstelle, 1200 Wien, Treustraße 35-43 in den Verteiler für die Begutachtung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
S c h e e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: